

Kurzinformation: Zusätzliche Betreuungsleistungen

Zusätzliche Leistungen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen

Versicherte, die von Demenz oder von einer anderen psychischen Erkrankung oder Behinderung betroffen sind, sind meist in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt. Durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz haben sie einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen. Diese zusätzlichen Betreuungsleistungen, die vor allem auch Entlastung der pflegenden Angehörigen dienen, kommen den Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zu Gute.

Für diese zusätzlichen Betreuungsleistungen stehen jährlich 1200 Euro (Grundbetrag) oder 2400 Euro (erhöhter Betrag) zur Verfügung. Dieser Betrag wird nicht ausbezahlt, sondern ist zweckgebunden. Er dient dazu, die entstandenen Kosten für die Nutzung von qualitätsgesicherten Betreuungsangeboten zu erstatten.

Wie erhalte ich „Zusätzliche Betreuungsleistungen“?

Voraussetzung ist, dass ein **erheblicher** Bedarf an allgemeiner **Beaufsichtigung und Betreuung** (gem. §45a SGB XI) bei Personen festgestellt wird, die **zu Hause** gepflegt werden.

Eine **Pflegestufe** muss dafür **nicht** vorliegen.

Zur Feststellung stellen Sie einen Antrag bei Ihrer Pflegekasse (Antrag auf zusätzliche Betreuungsleistungen). Bei der Einstufung in eine Pflegestufe durch den Medizinische Dienst der Krankenkassen wird in der Regel mitbegutachtet, ob die Voraussetzungen für zusätzliche Betreuungsleistungen erfüllt sind. (Dies wird auch im Bescheid der Pflegekasse vermerkt!)

Für die Beurteilung der Alltagskompetenz gibt es einen Kriterienkatalog mit dreizehn Bereichen (vgl. §45a SGB XI). Davon müssen mindestens zwei zutreffen, damit eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt. Je nach Schwere der festgestellten Einschränkung besteht dann ein Anspruch auf den Grundbetrag (100 Euro pro Monat) oder den erhöhten Betrag (200 Euro pro Monat).

Welche Leistungen gibt es?

Der zur Verfügung stehende Betrag kann nur für bestimmte Leistungen eingesetzt werden:

1. Tages- und Nachtpflege
2. Kurzzeitpflege
3. Besondere Angebote zugelassener Pflegedienste, sofern es sich um Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung handelt
4. Anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote

Nach dem Sie ein Angebot in Anspruch genommen haben, reichen Sie die Rechnung bei Ihrer Pflegekasse ein und die **erstattet** die Kosten **bis zu den genannten Beträgen**.

Es gibt auch Träger, die eine „Abtretungserklärung“ anbieten. Dadurch übertragen Sie die Aufgabe der Abrechnung mit der Pflegekasse an den Anbieter, bei dem Sie das Angebot nutzen.

Was ist „Tages- und Nachtpflege“?

In Tagespflegeeinrichtungen werden ältere Menschen tagsüber betreut und kehren abends wieder in ihre eigene Wohnung zurück. Dies ermöglicht z.B. berufstätigen Angehörigen, die Pflege zu Hause zu übernehmen.

Nachtpflege ist eine Versorgungsform für pflegebedürftige Menschen bei denen die Betreuung in der Nacht zu Hause nicht gewährleistet werden kann. Die Pflegebedürftigen verbringen dann die Nacht in einer Einrichtung und werden dort von einer Nachtwache betreut. Den Tag verbringen sie dann wiederum daheim.

Was ist „Kurzzeitpflege“?

Seniorenheime bieten z.T. Kurzzeitpflegeplätze an. Dies ermöglicht älteren Menschen, die zu Hause gepflegt werden, den zeitlich begrenzten Aufenthalt im Seniorenheim oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung. Das kann z.B. nötig werden, um die Übergangsphase nach einem Krankenhausaufenthalt zu überbrücken oder wenn die Pflege durch pflegende Angehörige zeitweise nicht gewährleistet werden kann (z.B. Kuraufenthalt).



In Kooperation mit



Förderung

Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern gefördert.

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Stand: April 2012

Was sind „Besondere Angebote zugelassener Pflegedienste“?

Auch Pflegedienste bieten z.T. Angebote zur Betreuung von Menschen mit Demenz an. Dabei handelt es sich jedoch nicht, um grundpflegerische oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Die Betreuung wird von Mitarbeitern des Pflegedienstes erbracht.

Was sind „niedrigschwellige Betreuungsangebote“?

Niedrigschwellige Betreuungsangebote werden in der Regel von **geschulten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern** unter pflegefachlicher Anleitung durchgeführt.

Es gibt:

- **Betreuungsgruppen für ältere Menschen**
In Betreuungsgruppen werden meist **Menschen mit Demenz zusammen** für mehrere Stunden betreut. In der Regel findet ein gemeinsames Kaffee trinken statt und es gibt ein Rahmenprogramm (z.B. gemeinsames Singen, Gesellschaftsspiele, Gespräche zu Themen von früher).
- **Helferinnen- und Helferkreise**
Eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher besucht den Menschen mit Demenz in seiner eigenen Wohnung und betreut ihn vor Ort. Der Angehörige hat dadurch **stundenweise** Zeit für sich selbst.
- **Angehörigengruppen**
In Angehörigengruppen haben pflegende Angehörige die Möglichkeit sich mit Menschen in einer gleichen Lebenssituation auszutauschen und Rat von Personen zu erhalten, die „**im gleichen Boot**“ sitzen.

Die Angebote heißen „niedrigschwellig“, weil sie

- Von Ehrenamtlichen begleitet werden (Laien)
- Leicht in Anspruch zu nehmen sind (Absprachen anstatt Verträge)
- Kostengünstig sind

Neben den genannten Angeboten gelten in Bayern noch folgende Dienste als „niedrigschwellige Betreuungsangebote“:

- Familienpflege
- Dorfhelferinnen
- Familienentlastende Dienste (Dienste der Offenen Behindertenarbeit)

Wo kann ich mehr erfahren?

Wenn Sie mehr zu den Voraussetzungen zur Inanspruchnahme oder zur Abrechnung erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Pflegekasse oder an die Pflegestützpunkte bzw. Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern.

Eine Übersicht der anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote finden Sie auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter <http://www.stmas.bayern.de/pflege/ambulant/hilfen/index.php>.

Weitere Auskünfte erteilt auch die Agentur zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote.

Agentur zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote

Die Agentur, die durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie die Pflegekassen gefördert wird, arbeitet eng mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der Landesstelle Bayern des Netzwerks pflegeBegleitung zusammen.

Die Agentur ist einerseits Anlaufstelle für Ratsuchende Angehörige und Ehrenamtliche und andererseits ist sie „Anstoß-Geber“ für neue Projekte in Regionen, in denen es bisher keine oder nur wenige Betreuungsangebote gibt.

Träger der Agentur ist die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW).

Kontakt:

Dipl.-Soz. Lisa Distler

Agentur zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote (LAGFW)

Bielefelder Straße 45 | 90425 Nürnberg

Telefon: 0911- 37775326 | E-Mail: lisa.distler@lagfw.de